



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES
DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

12. Mai 1981

Nr. 2338

Die Einwohnergemeinde Egerkingen unterbreitet dem Regierungsrat den Plan über die Strassenkategorien und das zugehörige Verzeichnis zur Genehmigung.

Die Einwohnergemeinde Egerkingen besitzt ein Reglement über Erschliessungsbeiträge und -gebühren, das vom Regierungsrat mit Regierungsratsbeschluss Nr. 5572 vom 4. November 1980 genehmigt worden war. Darin sind die Beitragsansätze für Verkehrsanlagen nach Massgabe der Strassenkategorien unterschiedlich festgelegt. Gestützt auf § 39 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes werden im vorliegenden Plan die Strassenkategorien in Uebereinstimmung mit dem neuen Beitragsreglement für das gesamte Baugebiet festgelegt. Es werden Haupt- und Kantonsstrassen, Sammelstrassen, Erschliessungsstrassen und Fusswege unterschieden. Ferner wird bereits im Kategorienplan festgelegt, für welche Strassen die reduzierten Ansätze für Ausbau und Korrektur gelten. Diese im Plan 1 : 5'000 festgehaltene Klassifizierung ist zusätzlich in einem Strassenverzeichnis festgehalten, wobei auch darin dargestellt ist, ob es sich um einen Neubau oder Ausbau handelt.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 10. Oktober bis 9. November 1980. Einsprachen gingen keine ein. Der Gemeinderat genehmigte den Plan und das Verzeichnis am 1. Oktober 1980.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell ist folgendes zu bemerken:

Der vorliegende Plan stimmt nicht in allen Teilen mit den rechtsgültigen Strassen- und Baulinienplänen überein. Verschiedene Strassen, die planlich sichergestellt aber noch nicht erstellt sind, fehlen im Kategorienplan. Beim allfälligen Bau solcher Strassen kann das Beitragsverfahren erst nach erfolgter Klassifizierung durchgeführt werden. Ferner enthält der Plan Strassen und Wege, die planlich noch nicht sichergestellt sind, oder deren Planung mit der vorliegenden Klassifizierung offensichtlich nicht übereinstimmt.

Soweit solche Erschliessungsanlagen nicht bereits bestehen und in Gemeindebesitz sind, kann der Kategorienplan hiefür keine Gültigkeit haben. Die Klassierung dieser Strassen und Wege wird von der Genehmigung ausgenommen. Sie ist im Zusammenhang mit dem Erlass der betreffenden Strassen- und Baulinien festzulegen.

Es wird

beschlossen:

1. Der Strassenkategorienplan und das zugehörige Verzeichnis der Einwohnergemeinde Egerkingen werden genehmigt. Bei allfälligen Widersprüchen zwischen Plan und Verzeichnis gilt der Plan als massgebend. Die Klassifizierung geplanter Strassen und Wege, für die keine Strassen- und Baulinienpläne bestehen, wird von der Genehmigung ausgenommen.
2. Der vorliegende Plan und das Verzeichnis gelten als Bestandteil des Reglementes über Erschliessungsbeiträge und -gebühren der Einwohnergemeinde Egerkingen.
3. Die Einwohnergemeinde Egerkingen wird verhalten, dem kantonalen Amt für Raumplanung bis zum 1. Juni 1981 noch mindestens einen von der Gemeinde unterzeichneten Plan mit beigefügtem Strassenverzeichnis zuzustellen.
4. Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft, soweit sie mit dem vorliegenden in Widerspruch stehen.

Genehmigungsgebühr: Fr. 200.-- (Kto. 2010-230)

Publikationskosten: Fr. 18.-- (Kto. 2030-300)

Fr. 218.-- zahlbar innert 30 Tagen

===== (Staatskanzlei Nr. 438) ES

Bau-Departement (2) HS

Tiefbauamt (2)

Rechtsdienst Bau-Departement (2),

1 Exemplar pw

Amt für Raumplanung (3), mit Akten und

1 gen. Plan

Kreisbauamt II, 4600 Olten

Amtschreiberei, 4710 Balsthal

Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung (2)

Ammannamt der EG, 4622 Egerkingen, mit Einzahlungsschein/

EINSCHREIBEN

Baukommission der EG, 4622 Egerkingen, mit 1 gen. Plan

(folgt später)

Der Stellvertreter
des Staatsschreibers

Amtsblatt Publikation:

Es wird genehmigt: Der Nutzungsplan über die Strassenkategorien der Einwohnergemeinde Egerkingen.

Erschliessungsplan Egerkingen*von Dr. Max C. ...*Strassenkategorienplan

(Gestützt auf §§ 15 ff des Baugesetzes vom 3. Juli 1978 und
§ 39 des Reglementes über Erschliessungsbeiträge und -gebühren
für die Gemeinden des Kantons Solothurn)

1. Erschliessungsstrassen

Vom Regierungsrat durch heutigen
Beschluss Nr. **2338** genehmigt.

Solothurn, den **12. Mai** 19 **81**

Der Staatsschreiber:

Dr. Max C. ...



a) Wohnzone

N am Stalden

Bleumattstrasse

Bündtenstrasse

Gartenstrasse

Hausmattstrasse

Hofmattstrasse (ab Bühlstrasse nordwärts)

Kirchsteg (Jurastrasse bis Hausmattstrasse)

Kleinfeldstrasse

Langackerstrasse (Bahnhof- bis Widackerstrasse)

N Lehenstrasse

Mühlemattstrasse (Bahnhof- bis Sportstrasse)

Obere Gasse

Paulusstrasse

Poststrasse

Rainackerstrasse

Römerstrasse

Rothaldenstrasse

N Santelstrasse (Kanzelplatz bis Holzgasse)

Sportstrasse

Steinbruchstrasse (Domherrenstrasse bis Altweg)

Tannackerstrasse

Thalrichstrasse

Untere Gasse

Weberlochstrasse

Weingartenstrasse

Widackerstrasse

b) Industrie-, Gewerbe- und Musterhauszone

- N Bifang
Eigasse
- N Froschacker
- N Ganggelerstrasse
Hausimollstrasse (ab Langackerstr. über Waro bis Industriestr.)
- N Höhenstrasse
- N Holzgasse
Kreuzackerstrasse
Langackerstrasse (Widackerstr. bis Hausimollstr.)
- N Riedstrasse
Tschertligasse
- N Weihermattstrasse

2. FUSSWEGE

Bündtenweg
Flühloch
Hofmattweg
Kirchsteg
Martinstrasse (östlich Bach)
Sternengasse

3. SAMMELSTRASSEN

a) Wohnzone

Bachmattstrasse
Bahnhofstrasse (Industriestrasse bis Bahnhof)
Bühlstrasse
Kirchsteg (Krummackerstrasse bis Jurastrasse)

Domherrenstrasse
Einschlagstrasse
Jurastrasse
Käppelisrain
Kornhausstrasse
Krummackerstrasse
Metzgergasse
Ramelenstrasse
Sonnhaldenstrasse
Tellistrasse
Verbindung Bühl- / Kanzelstrasse

b) Industrie-, Gewerbe- und Musterhauszone

- N Bannstrasse
Hausimollstrasse (Industrie- bis Langackerstrasse)
N Industriestrasse (AGA bis Neusträsschen)

4. HAUPT- UND KANTONSSTRASSEN

a) Wohnzone

Bahnhofstrasse (Oltnerstrasse bis Industriestrasse)
Fridastrasse
Industriestrasse (Unterführungsstrasse bis Autobahn)
Martinstrasse (westlich Bach)
Oltnerstrasse
Solothurnerstrasse
Unterführungsstrasse
Vorstadt

b) Industrie-, Gewerbe- und Musterhauszone

keine

Alle mit einem "N" bezeichneten Strassen gelten als "Neubau-"
Strassen.

26.9.1980/bä